



Synopse Statuten

Zweckverband ARA

Meilen-Herrliberg-Uetikon am See

Von der ARA-Kommission am 23. August 2017/11. April 2018 zu Handen der Urnenabstimmung verabschiedet

Urnenabstimmung vom 23. September 2018

Fassung für Urnenabstimmung vom 23. September 2018

Zweckverband

Abwasserreinigungsanlage (ARA) Meilen-Herrliberg-Uetikon a.S.

Bahnhofstrasse 35

8706 Meilen

ENTWURF TOTALREVISION 2017	7
Geltende Fassung gemäss Beschluss der ARA-Kommission vom 11. Dezember 2008	7
Vorbemerkung	7
1. Bestand und Zweck	7
Art. 1 Bestand	7
Art. 2 Zweck	8
Art. 3 Abwasserreinigungsanlage und Hauptsammelkanäle	8
Art. 4 Sonderbauwerke	9
Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden	10
2. Organisation	10
1.1. Allgemeine Bestimmungen	10
Art. 6 Organe	10
Art. 7 Amtsdauer	11
Art. 8 Entschädigung	11
Art. 9 Zeichnungsberechtigung	11
Art. 10 Publikation und Information	12
Art. 11 Offenlegung der Interessenbindungen	12
1.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	13
1.2.1. Allgemeine Bestimmungen	13
Art. 12 Stimmrecht	13
Art. 13 Verfahren	13

Art. 14	Zuständigkeit	13	
1.2.2.	Volksinitiative	14	
Art. 15	Volksinitiative	14	
1.3.	Die Verbandsgemeinden	15	
Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	16	
Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	16	
Art. 18	Beschlussfassung	18	
1.4.	Die ARA-Kommission	20	
Art. 19	Zusammensetzung	20	
Art. 20	Konstituierung	20	
Art. 21	Allgemeine Befugnisse	21	
Art. 22	Finanzbefugnisse	23	
Art. 23	Aufgabendelegation	26	
Art. 24	Einberufung und Teilnahme	26	
Art. 25	Beschlussfassung	27	
Art. 26	Betriebsleiter	27	
1.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	28	
V.	Rechnungsprüfungskommission (RPK)	28	
Art. 27	Zuständigkeit	28	
Art. 28	Aufgaben	28	
Art. 29	Beschlussfassung	29	
Art. 30	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	29	

Art. 31	Prüfungsfristen	30	
1.6.	Prüfstelle	30	
Art. 32	Aufgaben der Prüfstelle	30	
Art. 33	Einsetzung der Prüfstelle	30	
3.	Personal und Arbeitsvergaben	31	
Art. 34	Anstellungsbedingungen	31	
Art. 35	Öffentliches Beschaffungswesen	31	
4.	Betrieb der Anlagen	32	
Art. 36	Dimensionierung und Kapazität	32	
Art. 37	Betrieb und Unterhalt	32	
Art. 38	Einleitung von Abwasser	33	
5.	Pflichten der Verbandsgemeinden	33	
Art. 39	Pflichten der Verbandsgemeinden	33	
6.	Verbandshaushalt	35	
C. FINANZHAUSHALT, FINANZKOMPETENZEN, RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG			35
Art. 40	Finanzhaushalt	35	
Art. 41	Rechnungsführung	36	
Art. 42	Finanzierung der Betriebskosten	36	
Art. 43	Finanzierung von Investitionen	37	

Art. 44	Betriebs- und Investitionskosten der Sonderbauwerke	39
Art. 45	Beteiligungsverhältnis	39
Art. 46	Eigentum	40
Art. 47	Haftung	40
7.	Aufsicht und Rechtsschutz	41
Art. 48	Aufsicht	41
Art. 49	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	41
8.	Austritt, Auflösung und Liquidation	42
Art. 50	Austritt	42
Art. 51	Auflösung	43
9.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	44
Art. 52	Sanierung der Verbandsanlagen	44
Art. 53	Vizepräsidium der ARA-Kommission	44
Art. 54	Einführung eigener Haushalt	44
Art. 55	Umwandlung der Investitionsbeiträge	45
Art. 56	Inkrafttreten	46
10.	Anhang	47

ENTWURF TOTALREVISION 2017

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Meilen, Herrliberg und Uetikon am See bilden unter dem Namen „Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Geltende Fassung gemäss Beschluss der ARA-Kommission vom 11. Dezember 2008

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

A. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand, Rechtspersönlichkeit, Sitz

¹Die Politischen Gemeinden Meilen, Herrliberg und Uetikon am See, nachstehend „Verbandsgemeinden“ genannt, bilden auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband, nachfolgend „Verband“ genannt, im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG).

²Der Verband bestand bisher gemäss der Vereinbarung der vorgenannten Verbandsgemeinden „über die Bildung eines Zweckverbandes für den gemeinsamen Bau und Betrieb eines zentralen Klärwerkes in Obermeilen“ vom 24. November 1958. Er wird durch die vorliegende Vereinbarung weitergeführt.

³Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Meilen.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband betreibt in Meilen eine Abwasserreinigungsanlage zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den drei Verbandsgemeinden.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

³Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Zweckverband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

Art. 3 Abwasserreinigungsanlage und Hauptsammelkanäle

¹Die Abwasserreinigungsanlage und die Hauptsammelkanäle befinden sich im Eigentum des Zweckverbands.

⁴Der Verband hat seinen Sitz in Meilen.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹Zweck des Verbandes ist der Betrieb einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den drei Verbandsgemeinden vor deren Zuleitung zum Zürichsee sowie zur Aufbereitung und Entsorgung des Klärschlammes.

²Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten auch weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben oder Infrastrukturanliegen für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

³Dienstleistungen, die der Verband gemäss Abs. 2 für einzelne Verbandsgemeinden erbringt und die über die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 hinausgehen, erbringt er im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt.

²Ist für einen Neubau, eine Verlegung oder eine Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage oder eines Hauptsammelkanals zusätzliches Land erforderlich, erwirbt der Zweckverband das Grundeigentum oder Baurecht auf eigene Kosten. Für die Beanspruchung von Land der Standortgemeinde erwirbt er von dieser ein Baurecht zu einem marktüblichen Baurechtszins.

³Der Zweckverband ist verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage und der Hauptsammelkanäle.

Art. 4 Sonderbauwerke

¹Die Sonderbauwerke (Hochwasserentlastungen, Regenauslässe, Regenbecken, Pumpwerke, Mengenmesseinrichtungen, jeweils inklusive deren Abflussleitungen; vgl. Plan Übersicht Verbandsanlagen im Anhang 1 sowie Liste Übersicht Verbandsanlagen im Anhang 2, jeweils Stand per 31. Dezember 2016) verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden, bzw. der bisherigen Eigentümer.

²Der Zweckverband ist verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt, den Bau und die Erneuerung der Sonderbauwerke nach Massgabe des Generellen Entwässerungsplans des Zweckverbands (VGEP) und der Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden überlassen die Sonderbauwerke dem Zweckverband zum Gebrauch, zum Unterhalt und zur Erneuerung.

³Benötigt der Zweckverband für ein neues Sonderbauwerk oder für die Verlegung oder Erweiterung eines bestehenden Sonderbauwerks zusätzliches Land, so erwirbt die Standortgemeinde das erforderliche Grundeigentum oder die entsprechenden Nutzungsrechte.

⁴Die Verbandsgemeinden erhalten für die nach Abs. 2 und 3 hiervor erfolgende Überlassung ihrer Sonderbauwerke und des Landes, auf dem sich diese befinden, keine Entschädigung.

⁵Ergänzende Regelungen über diese Anlagen trifft der Zweckverband in Verträgen mit den jeweiligen Standortgemeinden.

Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

B. ORGANISATION

Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die ARA-Kommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Gesamtheit der Verbandsgemeinden;
3. die ARA-Kommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (nachfolgend „RPK“ genannt).

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der ARA-Kommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinden.

Art. 8 Abs. 7: Die Entschädigung der Mitglieder der ARA-Kommission ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinden.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Betriebsleiter gemeinsam.

Art. 8 Abs. 6: Die rechtsverbindliche Unterschrift für die ARA-Kommission und namens des Verbandes führen deren Präsident und der Betriebsleiter (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) gemeinsam.

²Die ARA-Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 10 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴Die ARA-Kommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

Art. 11 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der ARA-Kommission sowie der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde Meilen gelten sinngemäss.

1.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

1.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 13 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die ARA-Kommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Meilen.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 14 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;

Ia. Gesamtheit der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Art. 3a Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 3b Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen des Verbandsgebiets und zusätzlich die Mehrheit der Stimmenden in Meilen sowie die Mehrheit der Stimmenden in einer weiteren Verbandsgemeinde zustimmen.

Art. 3c Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen.

- | | |
|---|--|
| <p>2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;</p> <p>3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 0.5 Mio.</p> | <p>2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands.</p> <p>3. Beschlüsse über Ausgaben gemäss Art. 15 Abs. 5.:</p> <p>Art. 15 Abs. 2 und 3: Gesamtheit der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets: Neue Ausgaben: Einmalige Aufwendungen: über Fr. 5 Mio. im Einzelfall</p> <p>Art. 15 Abs. 2 und 3: Gesamtheit der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets: Neue Ausgaben: Wiederkehrende Aufwendungen: Fr. 500'000.- im Einzelfall</p> |
|---|--|

Art. 15 Abs. 5 Beschlussfassung durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten

⁵Der Gesamtheit der Stimmberechtigten steht die Beschlussfassung über neue Ausgaben zu, welche die Kompetenzen der Verbandsgemeinden gemäss Art. 3e übersteigen.

1.2.2. Volksinitiative

Art. 15 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

Art. 3d Initiativen

¹Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Gesamtheit der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden. *siehe Absatz 1*

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

²Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden eingereicht wird.

³Die Initiative ist dem Präsidenten der ARA-Kommission schriftlich einzureichen. Die ARA-Kommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung. Verlangt die Initiative die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Zweckverbands, so erfolgt die Beschlussfassung über das Initiativbegehren gemäss Art. 4.

1.3. Die Verbandsgemeinden

II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 3e Kompetenzen des jeweils zuständigen Organs der Verbandsgemeinden

¹Beschlüsse über Ausgaben und Grundstücksgeschäfte stehen nach Massgabe von Art. 15 Abs. 2-4 dem jeweils zuständigen Organ der Verbandsgemeinden zu. Die Zuständigkeit innerhalb der einzelnen Verbandsgemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

²Verbandsbeschlüsse gemäss Abs. 1 kommen zu Stande, wenn die zuständigen Organe von Meilen sowie mindestens einer weiteren Verbandsgemeinde zustimmen.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der ARA-Kommission aus.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

¹Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

Art. 4 Kompetenzen der Gemeindeversammlungen bzw. der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

¹Den Gemeindeversammlungen bzw. den Stimmberechtigten steht zu:

1. Beschlussfassung über Änderungen dieser Statuten.
3. Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband.
2. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 27.

Art. 6 Kompetenzen, welche im Zusammenwirken der Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden wahrgenommen werden

¹Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden stehen zu:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 0.5 Mio., soweit nicht die ARA-Kommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5.0 Mio.;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 5.0 Mio.;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;

Art. 15 Abs. 2 und 3: Kompetenzen des jeweils zuständigen Organs der Verbandsgemeinden: Neue Ausgaben: Einmalige Aufwendungen: bis Fr. 5 Mio. im Einzelfall

Art. 15 Abs. 2 und 3: Kompetenzen des jeweils zuständigen Organs der Verbandsgemeinden: Neue Ausgaben: Wiederkehrende Aufwendungen bis Fr. 500'000.- im Einzelfall

Art. 15 Abs. 4 Grundstücksgeschäfte

⁴Die ARA-Kommission ist zuständig für den Kauf und den Tausch von Grundstücken und dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens bis zu einem Betrag von Fr. 1 Mio. Sie ist zuständig für den Verkauf und die Belastung von Grundstücken des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens bis zu einem Betrag von Fr. 200'000. Für Grundstücksgeschäfte im Finanzvermögen, die diese Beträge übersteigen, sind die Verbandsgemeinden gemäss Art. 3e zuständig. Grundstücke dürfen nur für die Deckung betrieblicher Bedürfnisse des Verbandes gekauft werden.

Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3: Die Genehmigung des Voranschlages, der Betriebsrechnung und des Geschäftsberichts.

Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3: Die Genehmigung des Voranschlages, der Betriebsrechnung und des Geschäftsberichts.

Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3: Die Genehmigung des Voranschlages, der Betriebsrechnung und des Geschäftsberichts.

8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selber oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;

Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1: Die Genehmigung von Abrechnungen gemäss Art. 15 Abs. 6.

Art. 15 Abs. 6: **Genehmigung der Abrechnungen**

Abrechnungen werden vom Organ genehmigt, das die Ausgabe beschlossen hat. Sie werden durch die Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden im Zusammenwirken genehmigt (Art. 6), wenn die Ausgabe von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gemäss Art. 3c oder den Verbandsgemeinden gemäss Art. 3e beschlossen wurde.

Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2: Genehmigung der Investitionskostenteiler gemäss Art. 18 Abs. 1 und 2.

Art. 18 Beschlussfassung

(Art. 4 Abs. 2 und 3 Kompetenzen der Gemeindeversammlungen bzw. der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden)

(Art. 6 Abs. 2 Kompetenzen, welche im Zusammenwirken der Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden wahrgenommen werden)

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Art. 4 Abs. 2: Verbandsbeschlüsse gemäss [Art. 4] Abs. 1 Ziff. 1 kommen vorbehältlich von [Art. 4] Abs. 3 zu Stande, wenn die Gemeindeversammlungen bzw. die Stimmberechtigten von Meilen sowie mindestens einer weiteren Verbandsgemeinde zustimmen.

Art. 6 Abs. 2: Verbandsbeschlüsse gemäss [Art. 6] Abs. 1 kommen zu Stande, wenn der Gemeinderat Meilen sowie der Gemeinderat einer weiteren Verbandsgemeinde zustimmen.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

Art. 4 Abs. 3: Änderungen dieser Statuten, welche die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;

2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

Anmerkungen:

Abs. 1 Ziff. 1: siehe Art. 19 Abs. 2

*Abs. 1 Ziff. 2: Mitteilung einer Prognose der Einwohnerwerte:
nicht mehr ausdrücklich enthalten*

Abs. 2: siehe Art. 20

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen, welche der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde allein wahrnimmt

¹Dem Gemeinderat jeder einzelnen Verbandsgemeinde stehen zu:

1. Die Wahl der Vertreter seiner Gemeinde in der ARA-Kommission.
2. Die Mitteilung einer Prognose der Einwohnerwerte (natürliche Einwohner und Einwohnergleichwerte aus Betrieben) ihrer Gemeinde im Ausbauziel eines Investitionsvorhabens, für das gemäss Art. 18 ein separater Kostenverteiler festgelegt wird.

² Der Gemeinderat Meilen wählt den Präsidenten der ARA-Kommission.

1.4. Die ARA-Kommission

Art. 19 Zusammensetzung

¹Die ARA-Kommission besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich aus 3 Vertretern der Gemeinde Meilen, 2 Vertretern der Gemeinde Herrliberg sowie 2 Vertretern der Gemeinde Uetikon am See.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt deren Mitglieder und deren Stellvertretung. Die Gemeindevorstände der Gemeinden Herrliberg und Uetikon am See sind ausserdem berechtigt, je einen Beisitzer mit beratender Stimme in die ARA-Kommission zu entsenden.

Art. 20 Konstituierung

Der Gemeindevorstand von Meilen bestimmt den Präsidenten. Der Vizepräsident wird im Turnus einer Amtszeit abwechselungsweise vom Gemeindevorstand der Gemeinde Herrliberg und jenem der Gemeinde Uetikon am See bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die ARA-Kommission selbst.

III. Die ARA-Kommission

Art. 8 Zusammensetzung und Vorsitz

¹Die ARA-Kommission besteht aus sieben Mitgliedern.

²In die ARA-Kommission ordnen die Gemeinde Meilen drei und die Gemeinden Herrliberg und Uetikon am See je zwei Mitglieder ab. Jede Verbandsgemeinde bestimmt ferner ein Ersatzmitglied. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der ARA-Kommission erfolgt auf die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörden.

Vgl. auch Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1: Dem Gemeinderat jeder einzelnen Verbandsgemeinde stehen zu: 1. Die Wahl der Vertreter seiner Gemeinde in der ARA-Kommission.

³Den Vorsitz in der ARA-Kommission führt ein dem Gemeinderat Meilen angehörender Vertreter der Gemeinde Meilen. Der Vizepräsident wird im Turnus einer Amtszeit abwechselungsweise von der Gemeinde Herrliberg und der Gemeinde Uetikon am See gestellt, beginnend mit der Gemeinde Herrliberg.

Vgl. auch Art. 5 Abs. 2: Der Gemeinderat Meilen wählt den Präsidenten der ARA-Kommission.

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. Beschlussfassung über den VGEP;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Ernennung des Betriebsleiters und des Klärmeisters sowie deren Stellvertreter;
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Schaffung neuer Stellen im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse und des Verbandszwecks;

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen der ARA-Kommission

Einleitungsabsatz: Die ARA-Kommission ist für die strategische Leitung des Zweckverbands verantwortlich und beaufsichtigt die operative Geschäftsbesorgung.

Ziff. 15. Die Beaufsichtigung des Betriebes.

2. Die Verabschiedung des Voranschlags zu Händen der RPK und der Verbandsgemeinden sowie die Beschlussfassung über den Finanzplan.

Art. 9 Einleitungsabschnitt, Sätze 2 und 3: Sie besorgt die Verbandsangelegenheiten nach Massgabe der Vorschriften dieser Statuten sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. Die Antragsstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Verbandsgemeinden unterliegen.
2. Die Verabschiedung des Voranschlags zu Händen der RPK und der Verbandsgemeinden sowie die Beschlussfassung über den Finanzplan.
16. Die Wahl und die Abberufung des Betriebsleiters und dessen Stellvertreters.

Art. 8 Abs. 6: Die rechtsverbindliche Unterschrift für die ARA-Kommission und namens des Verbandes führen deren Präsident und der Betriebsleiter (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) gemeinsam.

18. Die Ausarbeitung eines allfälligen Stellenplans für den Verband.

9. der Erlass eines Organisations- und Vollzugsreglements und von Pflichtenheften für den Betriebsleiter und das übrige ARA-Personal.

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die sie im Organisations- und Vollzugsreglement massvoll und stufengerecht delegieren kann:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;

7. Der Erlass eines Organisationsreglements.

8. Im Rahmen des Organisationsreglements der Erlass eines Pflichtenheftes für den Betriebsleiter, dessen Stellvertreter und das übrige ARA-Personal.

9. Der Erlass von Verfügungen, namentlich im Bereich des Personal- und Vergabewesens.

10. Der Abschluss von Vereinbarungen mit Verbandsgemeinden über die Erbringung von Dienstleistungen durch den Verband gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3.

11. Der Abschluss von Vereinbarungen mit Verbandsgemeinden über die Erbringung von Dienstleistungen durch diese.

12. Die Festsetzung von Vergütungen an Dritte für die Besorgung gewisser Verwaltungsaufgaben.

17. Die Festsetzung der Besoldungen des ARA-Personals.

20. Die Anstellung und Entlassung von Personal; die ARA-Kommission kann diese Kompetenz unter Einschluss der damit verbundenen Verfügungskompetenz an den Betriebsleiter übertragen.

6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

13. Die Vergabe von Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite; die ARA-Kommission kann diese Kompetenzen unter Einschluss der damit verbundenen Verfügungskompetenz an den Betriebsleiter übertragen.

14. Die Aufnahme von Fremdmitteln.

Art. 22 Finanzbefugnisse

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;

Zu den Finanzbefugnissen vgl. die zusammenfassende Regelung der Finanzkompetenzen für alle Organe des ZV in Art. 15 der bisherigen Statuten.

Art. 9: Ihr [der ARA-Kommission] stehen namentlich zu:

2. Die Verabschiedung des Voranschlags zu Handen der RPK und der Verbandsgemeinden sowie die Beschlussfassung über den Finanzplan.
2. Die Verabschiedung des Voranschlags zu Handen der RPK und der Verbandsgemeinden sowie die Beschlussfassung über den Finanzplan.
4. Die Verabschiedung der Rechnung zu Handen der RPK und der Verbandsgemeinden.
6. Die Verabschiedung des Geschäftsberichts zu Handen der Verbandsgemeinden.

4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und bis insgesamt Fr. 250'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr;

5. Die Festlegung des Betriebskostenteilers nach Art. 42.

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die im Organisations- und Vollzugsreglement massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben; sie kann diese Befugnis auf den Betriebsleiter delegieren, soweit die Ausgaben im Budget enthalten sind;

Art. 9: (Ihr [der ARA-Kommission] stehen namentlich zu: ...) 3. Die Beschlussfassung über Ausgaben bzw. Einnahmehausfälle, Grundstückgeschäfte und die Genehmigung von Abrechnungen gemäss Art. 15.

Art. 15 Abs. 3: ARA-Kommission: Neue Ausgaben ausserhalb des Voranschlags: Einmalige Aufwendungen: bis Fr. 100'000.- im Einzelfall; bis Fr. 250'000.- als jährlicher Gesamtbetrag

Art. 15 Abs. 3: ARA-Kommission: Neue Ausgaben ausserhalb des Voranschlags: Wiederkehrende Aufwendungen bis Fr. 10'000.- im Einzelfall; bis Fr. 25'000.- als jährlicher Gesamtbetrag

5. Beschlussfassung über den ordentlichen Kostenteiler gemäss Art. 17, den Betrag von Ausgleichszahlungen gemäss Art. 18 Abs. 3 und das Einholen und Einziehen sämtlicher Beiträge und Abgaben an den Verband.

Art. 15 Abs. 1: Die ARA-Kommission beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben, die zwingende Folge von Bestimmungen des Verbands, früheren Verbandsbeschlüssen oder gesetzlichen Bestimmungen sind (gebundene Ausgaben). Sie kann diese Befugnis auf den Betriebsleiter übertragen, soweit die Ausgaben im Voranschlag enthalten sind.

3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 sowie von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000; sie kann diese Befugnis für einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und für wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 an den Betriebsleiter delegieren;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000;
5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 5'000'000.

Art. 15 Abs. 2: ARA-Kommission: Neue Ausgaben im Rahmen des Voranschlags: Einmalige Aufwendungen: bis Fr. 250'000.- im Einzelfall; für den Kauf von Grundstücken im Bereich des Verwaltungsvermögens bis Fr. 1 Mio.

Art. 15 Abs. 2: ARA-Kommission: Neue Ausgaben im Rahmen des Voranschlags: Wiederkehrende Aufwendungen bis Fr. 20'000.- im Einzelfall

Art. 15 Abs. 4 Grundstücksgeschäfte

⁴Die ARA-Kommission ist zuständig für den Kauf und den Tausch von Grundstücken und dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens bis zu einem Betrag von Fr. 1 Mio. Sie ist zuständig für den Verkauf und die Belastung von Grundstücken des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens bis zu einem Betrag von Fr. 200'000. Für Grundstücksgeschäfte im Finanzvermögen, die diese Beträge übersteigen, sind die Verbandsgemeinden gemäss Art. 3e zuständig. Grundstücke dürfen nur für die Deckung betrieblicher Bedürfnisse des Verbandes gekauft werden.

Art. 23 Aufgabendelegation

Die ARA-Kommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an Verbandsangestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Vgl. Art. 10 Abs. 2. Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und dessen Stellvertreters werden im Organisationsreglement näher geregelt. Dieses bestimmt auch, inwieweit die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter wahrgenommen werden. Es kann zudem bestimmte Kompetenzen des Betriebsleiters an dessen Stellvertreter delegieren.

Vgl. Finanzkompetenzen des Kommissionspräsidenten und des Betriebsleiters gemäss Art. 15 Abs. 2 und 3.

Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, im Organisations- und Vollzugsreglement.

Art. 24 Einberufung und Teilnahme

¹Die ARA-Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die ARA-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 25 Beschlussfassung

¹Die ARA-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens aus jeder Verbandsgemeinde ein stimmberechtigtes Mitglied oder dessen Stellvertreter anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Der Betriebsleiter und der Klärmeister nehmen an den Sitzungen der ARA-Kommission mit beratender Stimme teil.

⁴Die ARA-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend und sämtliche Verbandsgemeinden vertreten sind.

⁵Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Jedes Mitglied bzw. an ihrer Stelle das jeweilige Ersatzmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 26 Betriebsleiter

¹Der Betriebsleiter ist im Rahmen der Statuten sowie der Beschlüsse der ARA-Kommission für die operative Geschäftsbesorgung verantwortlich, bereitet in der Regel die Beschlüsse der ARA-Kommission vor und sorgt für deren Vollzug.

IV. Betriebsleiter und Rechnungsführung**Art. 10 Betriebsleiter**

¹Der Betriebsleiter ist im Rahmen der Statuten sowie der Beschlüsse der ARA-Kommission für die operative Geschäftsbesorgung verantwortlich. Er bereitet in der Regel die Beschlüsse der ARA-Kommission vor und sorgt für deren Vollzug.

²Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und seines Stellvertreters werden im Organisations- und Vollzugsreglement näher geregelt.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und dessen Stellvertreters werden im Organisationsreglement näher geregelt. Dieses bestimmt auch, inwieweit die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter wahrgenommen werden. Es kann zudem bestimmte Kompetenzen des Betriebsleiters an dessen Stellvertreter delegieren.

1.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 27 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Meilen tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

Art. 28 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie nimmt keine Geschäftsprüfung im Sinne von § 60 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 vor.

V. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 12 Zuständigkeit

¹ Als RPK des Verbandes amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Meilen.

² Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 13 Pflichten der RPK

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere die Vorschläge, die besonderen Ausgabenbeschlüsse und die Bau- und Betriebsrechnungen des Verbandes, vor der Beschlussfassung durch die zuständigen Organe. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

² Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

³ Den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Rechnungen und ihrer Belege erstattet die RPK innerhalb vier Wochen.

Art. 29 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 30 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die ARA-Kommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 31 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

1.6. Prüfstelle**Art. 32 Aufgaben der Prüfstelle**

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der ARA-Kommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 33 Einsetzung der Prüfstelle

Die ARA-Kommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 34 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Meilen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der ARA-Kommission.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

D. PERSONAL DES VERBANDES UND DIENSTLEISTUNGEN DER VERBANDSGEMEINDEN

Art. 22 Dienstverhältnis

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Politischen Gemeinde Meilen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der ARA-Kommission.

Vgl. auch Art. 9 Ziff. 19. [Der ARA-Kommission steht namentlich zu:] Erlass besonderer Vollzugsbestimmungen zum Personalrecht.

Art. 23 Dienstleistungen der Verbandsgemeinden

Der Verband kann bei den Verbandsgemeinden Dienstleistungen gegen Bezahlung beziehen.

4. Betrieb der Anlagen

Art. 36 Dimensionierung und Kapazität

Die Dimensionierung der Abwasserreinigungsanlage und Sonderbauwerke richtet sich nach dem VGEP und den GEP der Verbandsgemeinden.

Art. 37 Betrieb und Unterhalt

Der Zweckverband hat die Abwasserreinigungsanlage so zu betreiben und zu unterhalten, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird.

Art. 38 Einleitung von Abwasser

Der Abwasserreinigungsanlage dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die von der Baudirektion genehmigten Siedlungs-entwässerungs-Verordnungen (SEVO) der Gemeinden sowie die Gewässerschutzverordnung (GSchV). Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwässer dürfen von den Gemeindebehörden nur mit Ermächtigung oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens der ARA-Kommission erteilt werden. Die ARA-Kommission kann ihre Zustimmung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.

5. Pflichten der Verbandsgemeinden**Art. 39 Pflichten der Verbandsgemeinden**

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

1. Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen (ausgenommen die Sonderbauwerke gemäss Art. 4) jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten sowie Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben.

Art. 7 Pflichten der Verbandsgemeinden

1 Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

1. Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten sowie Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben. Die ARA-Kommission ist berechtigt, die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen jederzeit zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen.
2. Dafür zu sorgen, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbe-

2. Dafür zu sorgen, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemäßem Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden. Die Verbandsgemeinden informieren die ARA-Kommission über Störungen und getroffene Massnahmen. Der ARA-Kommission wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagenbetreibern verkehren zu können.
3. Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe sind der ARA-Kommission zu melden.
4. Die Verbandsgemeinden haften dem Zweckverband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Zweckverband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstösse gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen.

--

handlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemäßem Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden. Die Verbandsgemeinden informieren die ARA-Kommission über Störungen und getroffene Massnahmen. Der ARA-Kommission wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagenbetreibern verkehren zu können.

3. Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe der ARA-Kommission zu melden. Diese ist berechtigt, die betreffenden Verbandsgemeinden zu veranlassen, Kanalisationsprojekte, Änderungen von Einleitungen und bestehende Einleitungsverhältnisse solcher Betriebe einer qualifizierten Fachstelle zur Prüfung zu unterbreiten. Die Organe des Verbandes haben auf Verlangen Einsicht in die Prüfungsberichte.
- 2 Werden diese Verpflichtungen nicht eingehalten und entsteht daraus den anderen Verbandsgemeinden oder dem Verband ein Schaden, so haftet die fehlbare Verbandsgemeinde.
- 3 Die Verbandsgemeinden haften dem Verband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Verband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstösse gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen. Der Rückgriff auf die Fehlbaren bleibt vorbehalten und ist Sache der Verbandsgemeinden.
- 4 Die Gemeinden können die Verwendung von Regen- und Recyclingwasser fordern, z.B. bei der Gebührenerhebung.

6. Verbandshaushalt

Art. 40 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die ARA-Kommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

³Die ARA-Kommission unterbreitet den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden das Budget bis spätestens Ende Juni des Vorjahres zur Beschlussfassung. Dem Budget ist zur Kenntnisnahme der Finanzplan beizulegen.

C. FINANZHAUSHALT, FINANZKOMPETENZEN, RECHNUNGSWESEN, HAFTUNG

Art. 14 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbands sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

⁶ Die ARA-Kommission unterbreitet den Verbandsgemeinden die Jahresrechnung bis Ende März des Folgejahres zur Genehmigung.

⁴ Die ARA-Kommission unterbreitet den Verbandsgemeinden den Voranschlag bis spätestens Ende Juni des Vorjahres zur Beschlussfassung. Dem Voranschlag ist zur Kenntnisnahme der Finanzplan beizulegen.

⁵ Mit der Genehmigung des Voranschlags wird das zuständige Organ unter Vorbehalt von Art. 15 ermächtigt, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Art. 16 Rechnungsjahr, Investitionsrechnung

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Der Verband führt eine eigene Investitionsrechnung im Rahmen der Finanzierung nach § 131 Abs. 3 GG.

Art. 41 Rechnungsführung

¹Die ARA-Kommission überträgt die Rechnungsführung an eine Verbandsgemeinde.

²Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung entrichtet der Zweckverband eine angemessene Entschädigung.

Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten

¹Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

Art. 11 Rechnungsführung

¹Die ARA-Kommission überträgt die Rechnungsführung an eine Verbandsgemeinde.

²Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 17 Ordentlicher Kostenteiler

Art. 14 Abs. 2: Der Verband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Die Jahresrechnung ist jährlich durch die Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

²Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zur jeweiligen Summe der Einwohner und der Einwohnergleichwerte der abwasserrelevanten Gewerbe- und Industriebetriebe getragen. Der Betriebskostenteiler wird jährlich angepasst.

³Das Organisations- und Vollzugsreglement regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb als abwasserrelevant gilt.

⁴Für die Verlegung der Betriebskosten werden die Einwohnergleichwerte dieser Gewerbe- und Industriebetriebe mit dem Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

³Der Zweckverband fordert für die Deckung der Betriebskosten Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Er kann Vorauszahlungen verlangen. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 43 Finanzierung von Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren.

²Darlehen, welche die einzelnen Verbandsgemeinden gewähren, werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

(Art. 17 Ordentlicher Kostenteiler)

¹ Die ARA-Kommission verlegt die Betriebskosten auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis zur jeweiligen Summe der Einwohner und der Einwohnergleichwerte der abwasserrelevanten Betriebe. Der Betriebskostenverteiler wird jährlich angepasst.

² Das Organisationsreglement regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb als abwasserrelevant gilt.

³ Für die Verlegung der Betriebskosten werden die Einwohnergleichwerte dieser Gewerbe- und Industriebetriebe mit dem Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

Art. 14 Abs. 3: Der Verband fordert für die Deckung der finanziellen Verpflichtungen, die gemäss Art. 15 beschlossen wurden, Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Er kann Vorauszahlungen verlangen. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 18 Kostenteiler für grosse Investitionsvorhaben

- ¹ Für Investitionsvorhaben mit geschätzten Gesamtkosten von über Fr. 1 Mio. wird ein separater Investitionskostenteiler festgelegt. Dieser bemisst sich nach dem Kapazitätsbedarf auf Grund der Prognosen der aktuell gültigen Ortsplanung für den Zeitraum, auf welchen das Investitionsvorhaben ausgerichtet ist (Ausbauziel). Zusätzlich berücksichtigen die Verbandsgemeinden die Frachten ihrer abwasserrelevanten Betriebe auf Basis von Frachtvereinbarungen. Diese Grundlagen sind für jede Gemeinde von ihrem Gemeinderat zu beschliessen und der ARA-Kommission mitzuteilen. Dieses Vorgehen ist im Hinblick auf die Bestimmung der massgebenden Kapazität und auf Ausgleichszahlungen bei einem allfälligen Austritt einer Verbandsgemeinde gemäss Art. 26 auch dann massgebend, wenn die Investition fremdfinanziert wird.
- ² Der Kostenteiler für Investitionsvorhaben gemäss Abs. 1 wird durch die ARA-Kommission ausgearbeitet und ist entsprechend den Ausgabenbewilligungskompetenzen entweder den Verbandsgemeinden oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden zusammen mit dem Kreditbegehren zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ³ Auf Verlangen einer Verbandsgemeinde, aber frühestens fünf Jahre nach Festlegung des Investitionskostentellers, erfolgt eine Überprüfung der Prognosewerte. Werden die Prognosewerte von einer Verbandsgemeinde überschritten, so werden sie für diese Verbandsgemeinde entsprechend erhöht. Der Kostenteiler wird auf dieser Basis entsprechend dem Modell des Investitionskostentellers neu berechnet. Die Differenzen zum ursprünglichen Investitionskostenteiler sind auszugleichen. Der Betrag der Ausgleichszahlung wird von der ARA-Kommission festgelegt.

Art. 44 Betriebs- und Investitionskosten der Sonderbauwerke

¹Der Zweckverband verrechnet jeder Verbandsgemeinde jährlich die Betriebs- und Investitionskosten der auf ihrem Gebiet liegenden Sonderbauwerke. Der Kostenteiler gemäss Art. 42 findet darauf keine Anwendung.

²Der Zweckverband fordert für die Deckung dieser Kosten Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Er kann Vorauszahlungen verlangen. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 45 Beteiligungsverhältnis

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 eingebrachten Werte beteiligt.

²Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Art. 19 Verbandsmittel

Der Verband sieht die Finanzierung von Investitionen durch Fremdmittel im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten vor. Er beachtet insbesondere die Grundsätze von § 131 GG.

Art. 46 Eigentum

Der Zweckverband ist, mit Ausnahme der Sonderbauwerke (Art. 4), Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 47 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Sie haften für andere Verbindlichkeiten subsidiär zum Zweckverband und beschränkt auf ihren Anteil gemäss Abs. 3.

³Der Haftungsanteil jeder Verbandsgemeinde richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit die Betriebskosten gemäss Art. 42 finanzieren.

Art. 20 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam finanzierten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbands. Anlageteile, die ausschliesslich von einer Verbandsgemeinde finanziert worden sind, fallen ins Eigentum dieser Verbandsgemeinde und sind von ihr auf eigene Kosten zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 21 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Verband ausschliesslich anteilmässig für die Verbindlichkeiten des Verbands. Der Anteil jeder Verbandsgemeinde entspricht dem jeweils angewendeten Teiler für die Betriebskosten gemäss Art. 17 im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

7. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der kantonalen Aufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bzw. Beschwerde bei einer anderen zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der ARA-Kommission, des Betriebsleiters oder von anderen Angestellten kann bei der ARA-Kommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung durch die ARA-Kommission kann Rekurs erhoben werden.

Art. 24 Aufsicht

Der Verband steht unter der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 25 Rechtsschutz, Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der ARA-Kommission kann, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Meilen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

³Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht. Der Zweckverband oder die Verbandsgemeinden können im gesetzlich zulässigen Rahmen eine Schlichtungskommission beiziehen oder ein Schiedsgericht vereinbaren.

⁴Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Streitigkeiten auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

²Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht. Der Verband oder die Verbandsgemeinden können im gesetzlich zulässigen Rahmen eine Schlichtungskommission beiziehen oder ein Schiedsgericht vereinbaren.

³Im Regelfall sind Streitigkeiten nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 50 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die ARA-Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

F. KÜNDIGUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 26 Kündigung

¹Der Vertrag kann von jeder Verbandsgemeinde, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren, auf das Jahresende gekündigt werden. Die ARA-Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde abkürzen.

Vgl. auch Art. 9 Ziff. 21.: [Der ARA-Kommission steht namentlich zu:] Die Abkürzung der Kündigungsfrist gemäss Art. 26.

²Ohne abweichende Vereinbarung bleiben die von der austretenden Verbandsgemeinde dem Verband allenfalls gewährten Kreditsicherheiten über den Austritt hinaus weiter bestehen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zum vom Regierungsrat festgesetzten Ausgleichszinssatz zu verzinsen und innert längstens 10 Jahren zurückzuzahlen ist. Der Zweckverband ist jederzeit zu einer vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

³Für die im Zeitpunkt des Austritts bereits getätigten oder beschlossenen Investitionen hat die austretende Gemeinde dem Zweckverband unabhängig davon, ob die Investitionen durch Eigenmittel, Drittmittel oder durch Darlehen der Verbandsgemeinden finanziert wurden, bis zur vollständigen Abschreibung weiterhin Kapitalzinsen und Abschreibungen gemäss dem Betriebskostenteiler (Art. 42) zu bezahlen.

Art. 51 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Beteiligungsverhältnis (Art. 45, Abs. 1). Ergänzend ist der unterschiedliche Zustand der den Standortgemeinden gehörenden Anlagen (Art. 4) bezüglich Unterhalt und Erneuerung auszugleichen.

³ Die austretende Verbandsgemeinde erhält keine Rückzahlung von geleisteten Betriebsbeiträgen und Kostenanteilen von Investitionen. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴ Im Zeitpunkt des Austritts überweist die austretende Verbandsgemeinde dem Verband ihren nach Art. 18 berechneten Anteil an fremdfinanzierten grossen Investitionen, soweit diese im Zeitpunkt des Austritts nicht amortisiert sind.

⁵ Erwächst dem Verband bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden aus dem Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Verband trotz der Regelungen gemäss Abs. 2 - 4 ein Schaden, so hat die austretende Verbandsgemeinde den Verband dafür zu entschädigen.

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung des Verbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung (Art. 17 und 18).

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Sanierung der Verbandsanlagen

Der Zweckverband bringt die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Statuten noch nicht sanierten Anlagen innerhalb einer Frist von fünf Jahren auf den aktuellen Stand der Technik.

Art. 53 Vizepräsidium der ARA-Kommission

Die Verbandsgemeinde, deren Gemeindevorstand vor Inkrafttreten dieser Statuten nach bisherigem Turnus den Vizepräsidenten gestellt hat, bezeichnet den Vizepräsidenten für den Rest der Amtszeit ab Inkrafttreten der Statuten.

Art. 54 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 56 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten gemäss Beschluss der ARA-Kommission vom 11. Dezember 2008 aufgehoben.

¹Unter Vorbehalt der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates wird der vorliegende Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ersetzt mit seinem Inkrafttreten die Vereinbarung vom 24. November 1958 über die Bildung dieses Zweckverbands mit seitherigen Änderungen.

²Die Statuten treten nach Vorliegen der rechtskräftigen Zustimmung der Verbandsgemeinden durch einen Beschluss der ARA-Kommission in Kraft.

³Die ARA-Kommission ist berechtigt, vom Regierungsrat im Genehmigungsverfahren verlangte redaktionelle Änderungen dieser Vereinbarung selbstständig vorzunehmen.

Fussnote dazu: Die Statuten treten gemäss ARA-Kommissionsbeschluss vom 4. Februar 2010 per 1. März 2010 in Kraft.

Art. 29 Inkrafttreten der Revision von 2008

¹ Unter Vorbehalt der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrats treten die Änderungen gemäss Beschluss der ARA-Kommission vom 11. Dezember 2008 nach Vorliegen der rechtskräftigen Zustimmung der Verbandsgemeinden durch einen Beschluss der ARA-Kommission in Kraft.

² Die ARA-Kommission ist berechtigt, vom Regierungsrat im Genehmigungsverfahren verlangte redaktionelle Änderungen dieser Revision selbstständig vorzunehmen.

10. Anhang

Anhang 1: Plan Übersicht Verbandsanlagen, Stand per 31. Dezember 2016

Anhang 2: Liste Übersicht Verbandsanlagen, Stand per 31. Dezember 2016

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT] _____

[NAME]

Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT] _____

[NAME]

Hinweis: "Gemeindevorstand" und "Gemeinderat" sind gleichbedeutend.

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...